



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 12. Juni 2015

GZ 300.881/003-2B 1/15

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh-Nov 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 2. Juni 2015, GZ BMJ-Z8.119/0023-I 4/2015, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

1.1 Zum Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge (§ 37a Urheberrechtsgesetz i.d.F.d. Art. 1 Z 1 des Entwurfs)

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll in § 37a Urheberrechtsgesetz ein Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge – die Erläuterungen verweisen dabei auf eine vergleichbare Regelung im deutschen Urheberrechtsgesetz – neu geschaffen werden.

Dieses Zweitverwertungsrecht soll dem Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags zustehen, wenn dieser Beitrag vom Urheber als Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung geschaffen wurde.

Nach den Erläuterungen soll dadurch verhindert werden, dass „*überwiegend mit öffentlichen Geldern geförderte Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung ein zweites*



GZ 300.881/003-2B1/15

Seite 2 / 5

Mal durch entsprechende Vergütungen für die Wissenschaftsverlage durch die öffentliche Hand bezahlt werden müssen“.

Die vorgeschlagene Regelung erfasst jedoch nur Werke, die von Angehörigen des wissenschaftlichen Personals einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung geschaffen werden. Werke, die von Personen, deren Forschungstätigkeit ebenfalls mit öffentlichen Mitteln gefördert, jedoch außerhalb einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung erbracht werden, würden von dieser Regelung nicht erfasst. Die Erläuterungen enthalten keine Begründung für die Differenzierung bei der Nutzung dieses Zweitverwertungsrechts der mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungstätigkeit.

Diese Differenzierung kann dazu führen, dass für Ergebnisse von Forschungstätigkeiten, die zwar öffentlich gefördert, jedoch nicht durch eine mit mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungseinrichtung erbracht werden, im Rahmen einer Zweitverwertung der Forschungsergebnisse ein zweites Mal entsprechende Vergütungen für die Wissenschaftsverlage gezahlt werden müssen. Dies würde einen effizienten Einsatz der für Forschungstätigkeiten eingesetzten öffentlichen Mittel widersprechen.

Der RH weist dazu darauf hin, dass § 38 Abs. 4 des deutschen Urheberrechtsgesetzes daran anknüpft, dass der wissenschaftliche Beitrag „*im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden*“ ist.

Nach den Erläuterungen soll durch die geplante Regelung die Anzahl der in wissenschaftliche Repositorien eingestellten Forschungsarbeiten steigen. Das werde die Zitierung wissenschaftlicher Arbeiten österreichischer Forscher erhöhen und damit den österreichischen Wissenschafts- und Forschungsstandort fördern.

Der RH weist darauf hin, dass diese erwartete Wirkung erhöht werden könnte, wenn das Zweitverwertungsrecht auf die gesamte mit öffentlichen Mitteln geförderte Forschung abgestellt würde. Er regt daher an, die geplante Regelung in diesem Sinne zu überdenken.

1.2 Zur Neuregelung der Vergütungen für private Vervielfältigungen (§ 42b und § 116 Abs. 11 Urheberrechtsgesetz i.d.F.d. Z 9 bis 13 und Z 40 des Entwurfs)

Der geplante § 42b Abs. 6 Z 2 Urheberrechtsgesetz sieht einen Rückzahlungsanspruch der Speichermedienvergütung des Letztverbrauchers dann vor, wenn dieser glaubhaft

GZ 300.881/003-2B1/15



Seite 3 / 5

macht, dass er erworbene Speichermedien nicht für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch benutzt oder benutzen lässt.

§ 42b Abs. 1 Urheberrechtsgesetz zielt auf den Anspruch der Urheber ab, der entsteht, wenn von Werken, die durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehalten worden sind, zu erwarten ist, dass sie durch Festhalten auf einem Speichermedium zum eigenen oder zum privaten Gebrauch vervielfältigt werden.

Der RH weist darauf hin, dass auf Speichermedien nicht nur Inhalte gemäß § 42b Abs. 1 Urheberrechtsgesetz gespeichert werden, sondern Speichermedien (z.B. Smartcards, Festplatten) auch etwa der Speicherung vom Letztverbraucher selbst erstellter Werke (z.B. Fotografien, Videoaufnahmen) dienen. Es liegt im Wesen dieser Speichermedien, für eine Vielzahl von Datenspeicherungen eingesetzt werden zu können.

Es ist nicht absehbar, in wie vielen Fällen der Letztverbraucher Rückzahlungsansprüche stellen wird und, wenn die Glaubhaftmachung dieser Ansprüche von der Verwertungsgesellschaft bestritten wird, es aufgrund dessen zu einer gerichtsanhangigen Streitigkeit kommt. So könnte ein Letztverbraucher etwa anlässlich der Anschaffung eines Fotoapparats auch für die Speicherung seiner Aufnahmen benötigte Smartcards erwerben und damit womöglich glaubhaft darlegen, dass für diese Speichermedien ein Rückzahlungsanspruch bestehe, die Verwertungsgesellschaft jedoch unter Hinweis darauf, dass dasselbe Speichermedium auch für Zwecke gemäß § 42b Abs. 1 verwendet werden könnte (z.B. Speicherung von Kopien einer Rundfunksendung), diesen Rückzahlungsanspruch ablehnen. Weder der Entwurf noch die Erläuterungen enthalten nähere Ausführungen dazu, wie die einen Rückzahlungsanspruch begründenden Tatsachen i.S.d. § 42 Abs. 6 beschaffen sein müssen. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre wünschenswert.

Gemäß § 116 Abs. 1 des Entwurfs sollen die Einnahmen aus der Speichermedienvergütung und der Reprographievergütung in den Jahren 2016 bis 2019 insgesamt den Richtwert von 29 Mio. EUR vor Abzug der Rückerstattungen am jährlichen Gesamtaufkommen nicht übersteigen.

Was mit allfällig den genannten Betrag übersteigenden Vergütungen geschehen soll und welche Höhe diese beiden Vergütungen nach dem Jahr 2019 insgesamt erreichen dürfen, bleibt ungeregelt. Der RH regt auch diesbezüglich eine Klarstellung an.



GZ 300.881/003-2B1/15

Seite 4 / 5

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Zufolge der dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen treten, abgesehen von sozialen Auswirkungen, in den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F., entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Aus dieser hat insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen nennen vier Ziele des Entwurfs und dazu neun Maßnahmen. Als Zeitpunkt der internen Evaluierung bestimmen sie das Jahr 2020. Bei einzelnen Maßnahmen beschreiben sie den Zielzustand dahingehend, dass Rechtsstreitigkeiten abnehmen (Maßnahme 1), Anfragen beim Bundesministerium für Justiz abnehmen (Maßnahme 9) oder bestehende Rechtsunsicherheiten vermieden werden (Maßnahmen 2, 4).

Bei keiner der angeführten Maßnahmen geben die Erläuterungen konkret bezifferte Mitteleinsparungen oder zu erwartende Mehraufwendungen in der Verwaltung und bei den Gerichten an. So werden etwa die finanziellen Auswirkungen der Auflassung des Urheberregisters (§§ 61a bis 61c Urheberrechtsgesetz), der Tätigkeit der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften als Geschäftsstelle für den einzurichtenden Beirat (§ 18b Abs. 4 Verwertungsgesellschaftengesetz) oder der erwartete Rückgang von Gerichtsverfahren nicht dargestellt.

Der RH hält daher kritisch fest, dass die Erläuterungen die aufgrund des Entwurfs durchaus möglichen budgetären Auswirkungen nicht beziffern. Er regt an, die mit dem Vorhaben verbundenen finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte entsprechend darzustellen.

GZ 300.881/003-2B1/15



Seite 5 / 5

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus den genannten Gründen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

3. Zur Begutachtungsfrist

Der vorliegende Entwurf wurde am 2. Juni 2015 mit einer Begutachtungsfrist bis 12. Juni 2015, somit einer Frist von lediglich sieben Arbeitstagen versendet. Gemäß § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV), BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F., soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Der RH weist kritisch darauf hin, dass diese Frist im vorliegenden Fall ohne nähere Begründung signifikant unterschritten wurde.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: